

# Niedersächsisches Heimatbuch

e

Herausgegeben von  
R. Dorenwell. — G. Müller-Sudenburg



Hilbesheim 1915  
Druck und Verlag von Franz Borgmeyer.  
Münster i. W.  
Borgmeyer & Co.

Dörfer: Bremke, Gelliehausen, Benniehausen, Wöllmershausen, Sieboldshausen nebst den dazu gehörenden Vorwerken Sennickerode, Bogelsang, Elbickerode und Appenrode. Die Inhaber des Gerichts, die Patrimonialherren, waren die Freiherren von Uslar-Gleichen. Daher trug das Gerichtssiegel das v. Uslar-Gleichensche Wappen mit der Umschrift: „Siegel des Gesamtgerichts Altengleichen.“

Im Jahre 1852 wurden sämtliche Patrimonialgerichte im ehemaligen Königreich Hannover aufgehoben, und seitdem ist Altengleichen mit Reinshausen vereinigt.

Dieses Gericht wäre wie so viele andere seinesgleichen schon längst der Vergessenheit anheimgefallen, wenn es nicht durch den Dichter Gottfried August Bürger für immer in der Geschichte der deutschen Literatur fortleben würde. Von 1772 bis 1784 war nämlich Bürger Amtmann zu Altengleichen, und diese Zeit umfaßt die traurigste und doch auch wieder die gesegnetste seines Lebens. Die traurigste, denn es ist die Zeit seiner Verfehlungen, seiner Schuld; — die gesegnetste, denn sein Dichtergenius nimmt während dieser Zeit seinen höchsten Flug und beschenkt uns mit seinen köstlichsten Gaben, die dauern werden, so lange es eine deutsche Sprache gibt.

Bürger war, als er Justizamtmann zu Altengleichen wurde, erst 24 Jahre alt und daher noch viel zu jung für die Würde und Würde, die das schwere und verantwortungsreiche Amt erforderte. Und daraus entsprang wohl in der Folge all das bittere Weh, das der Dichter erleiden mußte, die Fehltritte, die er tat, die Täuschungen, die er erlebte.

Wir müssen uns einmal vergegenwärtigen, mit welcher Machtfülle das Amt Altengleichen ausgerüstet war, und welche Gewalt daher der Amtmann in seiner Hand vereinigte. Dem Gerichte war als einem sog. „geschlossenen“ Gerichte, wie sie nach dem Landtagsabschiede der Fürstentümer Göttingen-Grubenhagen vom Jahre 1686 genannt wurden, die gesamte Jurisdiktion in Kriminal- und Justizsachen, sowie sämtliche Verwaltungsangelegenheiten übertragen.

Von der Machtfülle, die der Verwalter eines solchen Gerichts in seiner Hand vereinigte, hat uns Bürger selbst ein bleibendes Zeugnis hinterlassen. Er schreibt darüber in einem Briefe an seinen Freund Göke folgendes: „Ich bin in meinem Gerichte souveräner Herr über Leben und Tod, Galgen, Rad, Staupenschlag, Zuchthaus, Karrenschieben, Halseisen, Spanische Jungfer, Buckel voll Prügel, Hundeloch, kurz, was ich will, kann ich erkennen . . . Ich habe auch ein starkes Militär unter meinem Kommando. Eine Armee von 24 Mann Landmiliz, die auf meinen Wink marschfertig sein müssen, und wodurch ich meinen Staat im Zaume halte. Und wenn ein Fürst in meinen

## Auf Gottfried August Bürgers Spuren.

Von Georg Meyer-Bremke.

### 1. Gottfried August Bürger als Amtmann zu Altengleichen.

Nicht am Ostfuße der beiden Gleichen, etwa 12 Kilometer südöstlich von Göttingen, liegt das Dorf Gelliehausen. Hier war der Sitz des ehemaligen Patrimonialgerichts „Altengleichen“, oder wie es amtlich hieß „Gesamtgericht Altengleichen“. Es umfaßte fünf am Fuße der Gleichen gelegene

Grenzen ein Verbrechen begeht, so lasse ich ihn durch meine dienstfertigen Geister greifen und hege mein hochnotpeinliches Halsgericht über ihn.“

Es war also eine große Macht, aber auch eine hohe Verantwortung, die der junge Dichter übernahm, als er am 1. Juli 1772 als Amtmann zu Altengleichen beeidigt wurde. Die sonderbare Eidesformel lautete: „Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott und auf sein heilig Wort, daß ihr denen gesamten Herren von Uslar Treu- Hold- und gewärtig seyn, deren Bestes, und wahren Nutzen in alle Wege suchen und befördern, Schaden und Nachteil aber so viel in eurem Vermögen abwenden, kehren und warnen wollet; die euch anvertraute Justiz deren allgemeinen und Landesgesetzen nach, ohnparteiisch und ohne Absicht der Person verwalten, jedwedem gleiches Recht widerfahren lassen, das Wohl der Unterthanen, und gute Ordnung euch in aller bestmöglichen Maaße, zum wahren Augenmerk haben; überhaupt auch der hiernächst von gesamter familie zu urtheilende Instruction nachkommen, mit dem hie bevorigen Salario und denen ausgesetzten Sporteln begnügen, und so betragen wollet, wie es einem rechtschaffenen und ehrliebenden Beamten zukommt, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Bürger behagte seine Stellung aber anfangs nur wenig, und man kann es ihm kaum verdenken. Aus dem lustigen Universitätsleben Göttingens wurde er auf ein einsames Dörfchen verschlagen. Statt mit strebsamen, gleichgesinnten Freunden hatte er hier mit kleinlich denkenden Menschen zu tun. Dieser jähe Wechsel wirkte so auf den jungen Bürger ein, daß seine Schaffensfreudigkeit erlahmte, sein Dichterquell zunächst versiegte. Und doch sollte er hier in dem einfach ländlichen Volksleben mit seinen wunderbaren Anschauungs- und Vorstellungskreise, seinem Aberglauben, seinen Sagen und Märchen, seinen Sitten und Gebräuchen gerade den Boden finden, in dem eine Dichterkraft ihre Wurzeln fest einschlagen konnte.

Zunächst war allerdings davon noch wenig zu spüren. So schreibt er in seinen bejahrten Freund, den Dichter und Kanonikus Gleim in Halberstadt:

Gelliehausen, 20. Sept. 1772.

„Mein kleines poetisches Talent, wenn daran etwas gelegen ist, verwelkt bei meiner jetzigen Lage fast völlig; denn der „Actum Gelliehausen“ — der „In Sachen“ — der „Hiermit wird“ usw. sind gar zu viel. Statt „Ich lobe mir mein Dörfchen hier“ heißt es jetzt:

„Ihr Dörsen, die ihr alle seid,  
Euch Flegeln geb' ich den Bescheid.“

Ähnliche Ergüsse, wenn auch aus etwas späterer Zeit, finden wir in Briefen an seine Freunde Voie in Göttingen und Goedingt in Ulrich a. S.,

und wir können daraus den Schluß ziehen, daß er seines Amtes bald überdrüssig geworden war. Jedoch hielt eine solche Stimmung nicht immer an; es lag in dem wankelmütigen Charakter des Dichters begründet, daß sie auch in das Gegenteil umschlug. Das war jedenfalls im Sommer 1773 der Fall. Mit der Einkehr des Lenzes brach nämlich auch Bürgers Geist sich wieder neue Bahnen. Am meisten Veranlassung dazu war der „paradiesische Frühling“ selbst, „der um ihn her in der ländlich-schönen Gegend grünte und blühte“. „In meinem Leben hab' ich den Frühling so schön noch nicht



Bürgers Geburtshaus.

gesehen. Er entzückt und begeistert mich,“ schreibt er an Voie in Göttingen, den er wiederholt in Briefen bittet, hinauszukommen und den Frühling zu grüßen, „der so wonniglich in Gärten, Wald und Flur aufwacht“.

Schon von dem Knaben Bürger weiß man, daß er am meisten freundliche Halben, an denen zerstreut niedriges Gestrüpp wuchs, bevorzugte und sich gern dort tummelte. Da war nun Bürger am rechten Orte, denn ringsum boten ihm solch freundliche, sonnenbeschienene Abhänge und Triften, die heute allerdings fast sämtlich bewaldet sind, ein fröhliches „Willkommen!“ — Da

wuchsen bunt durcheinander der Hagedorn und der Haselstrauch, Wachholder und das Heidekraut, die Glockenblume und das Thymeanchen, und da wiegten sich bunte Schmetterlinge und summten behaglich die Käfer.

Dort unten aber, nur wenige Minuten vom Orte entfernt, hatte im dichten Gebüsch am murmelnden Bach die Nachtigall ihr Heim aufgeschlagen, dort sang sie ihre süßen Liebeslieder voll Sehnsucht und Wonne, die ahnungs- voll des jungen Dichters Seele erfüllten. Weiter hinab aber blinkt ein grüner Wiesen-teppich, vom rauschenden Gartenbache durchflossen, und rechts und links brechen kristallklare Quellen aus den bewaldeten Uferhängen hervor, und darunter ist der Regenborn, ein eigenartiger, sehr starker Quell, der aus neun, dicht nebeneinander liegenden Öffnungen sein klares und wohl- schmeckendes Wasser sprudelnd in die Garte ergießt. Daneben erhebt sich ein steiler, hoher und bewaldeter Ufer- rand, mit Buchen und Eichen bestanden, die den Quell und das Flüsschen überschatten. Hier an diesem lauschigen Plätzchen weilte Bürger sehr gern, und in das Murmeln des Regenborn hat sich wohl oft ein heißes Liebes- geflüster gemischt, wenn er hier mit seiner innig und doch so unglücklich geliebten Molly zusammentraf. In seinem herr- lichen Gedichte: „An die Nymphe des Regenborn“, einem der besten natur- philosophischen Gedichte unserer Literatur, hat er dem Quell die Unsterblichkeit verliehen.

Auf das ländliche Idyll der Gegend schaute aber auch gar wundersam die Romantik von den bleichen Burgruinen der beiden Gleichen hernieder und vervollständigte so das Bild, das des jungen Dichters Seele bald ganz erfüllte, und dessen einzelne Züge wir vielfach in seinen Gedichten wieder- finden.

Aber auch der ländliche Garten ist ihm lieb und wert. Der „grünende Zaun“, die „blühende Bohne“, die „wilde Rose“ und der „Rosmarin“ sind ihm gar liebe Dinge. Nicht minder liebt er das wogende Ahrenmeer mit der blauen Kornblume und dem „roten Mohn“ und dem „lilafarbenen Raden“ gar anmutig durchweht.

Zu diesen Anregungen, die Bürger aus den natürlichen ländlichen Verhältnissen seiner Umgebung erhielt, kam noch ein zweites Moment. Bereits im Winter hatte er einige abgerissene Sätze aus einer alten Romanze auf- gegriffen, die seine Haushälterin, „die alte Christine“, am Herde gesungen hatte. Der Stoff aus dem Sagen- und Anschauungskreise des Volkes ge- nommen, zog ihn mächtig an. Er war bemüht, an den Text selbst zu ge- langen. Da jene abgerissenen Sätze aus einem alten Spinnstubenliede sein sollten, so belauschte Bürger die Bauernmädchen in den dörflichen Spinn- stuben; aber es gelang ihm nicht, den Text zu erhalten; er war aus dem Volke verschwunden. In Bürgers Geist aber blieb der Stoff haften. Sein

Dichtergenius gab ihm bald eine neue Gestalt, und mit den ersten Lenz- tagen 1773 begann er, ihn in dichterischer Weise zu gestalten. Es sollte die Krone seiner Werke werden, seine Lenore.

Das allmähliche Werden dieser herrlichen Dichtung schildert er uns in seinen Briefen an Voie, durch die wir gleichsam einen Blick in die Werk- statt des Dichters tun. Aus diesen Briefen wissen wir, wie ernst es ihm um seine Dichtung zu tun war, wie genau, ja peinlich genau er nach dem passendsten Ausdruck suchte. Seine Lenore sollte in ihrer Art werden, was der soeben erschienene Götz von Berlichingen in der seinigen war, „ein Meister- werk, des höchsten Preises wert“. Und sie wurde es. Im September endlich war sie vollendet; ein halbes Jahr hatte sie „unter der Feile gekreist“. Auf dem nahe gelegenen Rittergute Senniderode trug er sie in einer Abend- gesellschaft vor. Bald machte sie die Runde bei dem eichsfeldischen Adel der Umgegend, erweckte den Neid der Kollegen Bürgers, der Amtleute der Um- gegend, die nun auch anfangen, Verse zu machen, „die aber niemand hören wollte“.

Nun aber wollten auch seine Freunde in Göttingen, die Dichter des Hainbundes, Hölty, Voss, die Gebrüder Stolberg, die neue Schöpfung Bür- gers hören, der übrigens nicht, wie vielfach fälschlich angenommen wird, zum Bunde gehörte, sondern nur gelegentlich Gast war. In einem übermütigen Briefe an Voie kündigt er voll Stolz, Jubel und Freude die endliche Voll- endung seiner herrlichsten Dichtung und seinen baldigen Besuch in Göttingen an. Der Brief lautet:

„Gottlob nun bin ich mit meiner unsterblichen Lenore fertig! ruf auch ich in dem Taumel meiner noch wallenden Begeisterung Ihnen zu. Das ist dir ein Stück, Brüderle! Keiner, der mir nicht erst einen Wagen gibt, soll's hören. Ist's möglich, daß Menschensinne so etwas erdenken können? Ich staune selber mich an und glaube kaum, daß ich's gemacht habe! Ei! Ihr Gesellen dort, wie tief werdet Ihr dort die Hüte davor abnehmen müssen! Ich schicke es aber hier noch nicht mit, denn keiner von Euch Allen, er dekla- miere so gut er will, kann Leonoren in ihrem Geist deklamieren, und Dekla- mation macht die Hauptschied von dem Stücke aus. Daher sollt Ihr's von mir selbst das erste Mal in aller seiner Gräßlichkeit vernehmen. Dann sollen Sie die Genossen des Hains in der Abenddämmerung auf ein einsames, etwas schauerliches Zimmer zusammenladen, wo ich, unbesorgt und ungestört, das gräßliche der Stimme recht austönen lassen kann. Der jüngste Graf soll, wie vor Loths seligem Weibe, davor beben. Ihr sollt alle mit bebenden Knien vor mir niederfallen und mich für den größten Chan in der Ballade erklären. Und ich will meinen Fuß auf Eure Hälse zum Zeichen meiner Superiorität setzen. Denn alle, die nach mir Valladen machen, werden meine

ungezweifelten Vasallen sein und ihren Ton von mir zu Lehen tragen. Alle Zeugen auf Erden und unter der Erden sollen bekennen, daß ich sei ein Balladen-Diener und kein anderer neben mir.“

An einem Herbsttage ritt Bürger denn auch nach Göttingen und trug dort den Dichtern des Hainbundes in einer abendlichen Zusammenkunft seine Lenore vor. Er hatte sich dabei mit dem Rücken gegen die Tür gestellt. Als er an die Stelle des Gedichtes kam:

„Rasch auf ein eisern Gittertor  
Ging's mit verhängtem Zügel,  
Mit schwanker Gert ein Schlag davor  
Zersprengte Tor und Riegel.“

schlug Bürger mit der in der Hand gehaltenen Reitgerte an die Tür. Entsetzt sprang der jüngere Stolberg vom Sitz auf, als sei es Wirklichkeit, was er sah und hörte. Dieser Zug zeigt deutlich, von welcher packender Wirkung die Lenore war. Im Sturm eroberte sie sich daher auch alle Herzen. Nach kurzer Zeit war sie ebensowohl an den Fürstenthöfen und in den Salons als in den Spinnstuben der Bauernmädchen zu Hause, und hier wurde sie noch vor 30 bis 40 Jahren überall gesungen, und es gab damals Leute auf dem Lande, die das ganze Gedicht auswendig konnten.

In demselben Jahre erschien noch ein anderes Gedicht Bürgers, ebenfalls aus dem Sagentreife des Volkes genommen, „Der wilde Jäger“, und diesem folgten später dann noch andere ähnlichen Charakters. Da darf man wohl die Frage aufwerfen: Wären alle diese köstlichen Schätze gehoben, wenn Bürger nicht in das ländliche Volksleben verschlagen worden wäre?

Bürger fand große Freude und Befriedigung in diesem poetischen Schaffen. Leider sollte er darin nicht lange ungestört bleiben. Zwei Momente sind es, die störend in seine dichterische Tätigkeit wie in sein Leben eingriffen und die ihn früh dem Grabe zutrug: seine unglücklichen Familienverhältnisse und sein Zerwürfniß mit seinen Gerichtsherren.

Der junge Dichter wohnte in Gelliehausen im Hause der Hofrätin Listz, einer geistig sehr aufgeregten Person. Als die Hauswirtin bald darauf gemüthkrank wurde, schlug Bürger eine Zeitlang sein Heim in dem eine halbe Stunde entfernten Niedeck im Hause des Amtmanns Leonhardt auf. Noch in demselben Jahre verheiratete er sich — nicht freiwillig, wie wir der Wahrheit gemäß hinzufügen müssen, — mit dessen ältester Tochter Dorette. Als er mit ihr vor den Altar trat, trug er aber bereits den Keim einer unseligen Leidenschaft in seiner Brust. Er liebte nämlich die jüngere Schwester seiner Frau, die uns aus seinen Liedern unter dem Namen Molly bekannt ist; ihr wirklicher Name war Auguste. Er hoffte wohl, die Neigung überwinden zu können, ja, sie würde nach der Trauung von selbst verschwinden. Bittere

Täuschung! Sie wuchs vielmehr zu einer immer gewaltiger werdenden Leidenschaft an, die den Dichter zu verzehren drohte und ihm die Schreckgespenster der Verzweiflung und des Wahnsinns oft vor die Seele mahnte. Um so heftiger wurde die Leidenschaft, als sie in gleicher Weise von Molly erwidert wurde.

All seine Liebes Schmerz, seine Liebessehnsucht, sein sinnliches Begehren legte er in seinen Mollyliedern nieder. Unsere deutsche Literatur hat ähnliche Erzeugnisse gleicher Güte wohl nicht aufzuweisen. Sie erinnern an den unglücklichen italienischen Dichter Petrarca und seine Liebesgesänge. Aus Bürgers Mollyliedern weht uns trotz ihres hohen poetischen Schwungs der Hauch der Wahrheit, der Wirklichkeit, des Selbsterlebten entgegen, und man übersieht daher gern, daß sie in einzelnen Stellen zu sinnlich gehalten sind.

Bürger wohnte von 1775 ab in Wöllmarshausen, wo ein Bauernhaus für ihn eingerichtet worden war. Über diesem Amtshause lagerte ein düsteres Geheimniß. Bürger lebte darin als der Gatte zweier Weiber, von denen es die eine vor der Welt war, die andere insgeheim, die eine dem Gesetze nach, die andere in Wirklichkeit.

Neun Jahre lang — bis 1784 — trugen die drei die schwere Last, da nahm der Tod sie ihnen ab; Bürgers rechtmäßige Frau Dorette starb. Kurz vorher aber hatte Bürger die Amtmannsstelle „Altengleichen“ aufgegeben und war von Wöllmarshausen nach Göttingen übersiedelt, um sich hier als Privatdozent niederzulassen in der Hoffnung, bald eine Professur zu erlangen, eine Hoffnung, die sich dann auch erfüllte. Er heiratete bald seine über alles geliebte Molly, und damit schien sich das schwere Schicksal, unter dem beide lange Zeit geseufzt hatten, in dauerndes Glück verwandeln zu wollen. Aber wieder bittere Täuschung! Nur ein halbes Jahr dauerte die glückliche Verbindung, da wurde ihm auch Molly durch den Tod von der Seite gerissen und damit das Los des unglücklichen Dichters vollends besiegelt. Denn Bürger ging nun noch eine dritte Ehe ein. Diese Verbindung kam auf eine eigentümliche Weise zustande, die zugleich ein Beweis von der leichtsinnigen Art Bürgers ist.

Ein Schwabenmädchen, Elise Hahn, trug in einer Abendgesellschaft zu Stuttgart in einem von ihr verfaßten Gedichte dem Dichter der Lenore ihr Herz an, selbstverständlich nur im Scherz. Das Gedicht kam durch eine Freundin des Mädchens in Bürgers Hände. Der leicht entzündliche und zum Romantischen neigende Sinn des Dichters nahm aber die Sache für Ernst. Er erwiderte das Gedicht in diesem Sinne, und so kam die unglückliche eheliche Verbindung zustande, die den Dichter bald ins Grab brachte. Das Schwabenmädchen hatte nämlich nichts von der so viel gerühmten Schwabentrue an sich.

Es betrog den Dichter durch ihre Untreue in der schamlosesten Weise. Die Sache wurde bald stadtbekannt, und Bürger und Studenten zeigten mit Fingern auf den unglücklichen Dichter. Niedergedrückt durch all dieses Leid, brach Bürger zusammen. Im Jahre 1794 im Alter von 45 Jahren wurde er zu Grabe getragen.

Das zweite Moment, welches störend in seine dichterische Tätigkeit eingriff, war das wenige Jahre nach seinem Amtsantritt beginnende Zerwürfnis mit seinen Gerichtsherrn, das allerdings auch nicht ohne seine Schuld herbeigeführt wurde.

Schon seine Anstellung stieß bei mehreren Mitgliedern der Familie auf Widerspruch. Man hielt ihn — und wie die Folge zeigte — mit Recht noch für zu jung und unerfahren für das schwere und verantwortungsvolle Amt, das einen gereiften, geschäftskundigen Mann erforderte. Bürger war das nicht, wie wir der Wahrheit gemäß bekennen müssen. Es fehlte ihm an dem so notwendigen Fleiße; es war ihm schier unmöglich, all die kleinen und kleinlichen Geschäfte, die das Amt mit sich brachte, gewissenhaft zu besorgen. Dazu hatten ihm seine vier Vorgänger im Amte, die innerhalb fünf Jahre die Gerichtshalterstelle verwaltet hatten, die Geschäfte in grenzenloser Unordnung hinterlassen, und Bürger war nicht der Mann, um all den Wust, den er vorfand, aufzuarbeiten und Ordnung zu schaffen. Es wäre auch wohl einem tüchtigeren Juristen unmöglich gewesen.

Der damalige Senior der Familie derer von Uslar, der Oberst Adam von Uslar zu Elbickerode, hatte daher infolge der schlechten Erfahrungen mit den vorigen Gerichtshaltern auch einen erprobten und gewandten Juristen für das Amt gewünscht und deshalb die Kandidatur des Göttinger Ratsauditors Oppermann mit allen Mitteln unterstützt, während er der Anstellung Bürgers ebenso energisch sich widersetzte. Unterstützt wurde er dabei noch von einem zweiten Mitgliede der Familie, dem Dr. jur. Hans von Uslar in Reinshausen. Dagegen wurde die Kandidatur Bürgers von den übrigen Mitgliedern der Familie gefördert. Es sind dies der Oberstleutnant August von Uslar zu Gelliehausen, der Hauptmann Thilo zu Sennickerode, Ernst v. Uslar zu Appenrode und der Hofrat List zu Gelliehausen als Vormund zweier minderjähriger Kinder der Familie.

Da also der Oberst Adam von Uslar die Mehrheit der Familie gegen sich hatte, so machte er den ungewöhnlichen Vorschlag, beide Kandidaten sollten drei juristische Probearbeiten unter strenger Klausur im Hause des Hofrats List zu Gelliehausen anfertigen, die der Juristen-Fakultät zu Göttingen vorzulegen und von ihr zu begutachten seien. Hierin einigten sich auch die beiden Parteien der Familie, und die Kandidaten unterzogen sich der Arbeiten,

Bürger, wie gefordert war, in Gelliehausen; Oppermann dagegen, dem Vorschlage zuwider, in Göttingen.

Das juridische Urteil der Fakultät, das übrigens nie, trotz aller Anforderungen des Hofgerichts zu Hannover, zu den Akten geliefert ist, konnte sich jede Partei zu ihren Gunsten auslegen, und so entstand neuer Streit unter den Familienmitgliedern. Für Bürger wurde ins Feld geführt, daß er seine Arbeiten in Gelliehausen, ohne Bücher und Ratschläge, sozusagen aus freier Hand und aus dem Gedächtnisse gearbeitet habe. Oppermann dagegen habe in dem gelehrten Göttingen seine Arbeiten angefertigt, wo ihm guter Rat, vortreffliche Bücher und sonstige Hilfsmittel zur Verfügung gestanden hätten.

Dagegen machte der Oberst wieder geltend, auch Bürger habe mit Simsons Kalbe gepflügt, da ihm der Rat des in juristischen Dingen erfahrenen Hofrats List, sowie dessen wissenschaftliche Werke ebenfalls zur Hand gewesen seien.

Bürgers Vöner, auf ihre Mehrheit pochend, bestimmten nun kurzerhand den 1. Juli 1772 zur Beeidigung Bürgers als Amtmann zu Altengleichen. Der Oberst Adam konnte nicht umhin, seine Einwilligung dazu zu geben, da er die Majorität anerkennen mußte. Dennoch hoffte er sein Ziel zu erreichen. Drei Tage vor dem Termine nämlich forderte er plötzlich eine Kaution von 600 Talern von Bürger, wohl wissend, daß er über keine 6 Groschen verfügte. 600 Taler war für jene Zeit eine ungewöhnlich hohe Summe und die Forderung in solcher Höhe in anbetracht der geringen Besoldung, die mit dem Amte verbunden war, keineswegs gerechtfertigt. Sie war auch nur gestellt, um im letzten Augenblicke, da alle anderen Mittel versagt hatten, die Anstellung Bürgers zu hintertreiben.

Bürger wandte sich an seinen Freund Voie in Göttingen, dessen Unterstützung er bei seiner Kandidatur schon bisher in jeder Weise erfahren hatte.

„Ich muß die Kaution haben, und wenn sie vom Teufel geholt werden sollte,“ schrieb er in seiner drastischen Weise an Voie. Und Voie schaffte Rat. Zwei Göttinger Geschäftsleute, Hermann K ü h l e n d e r und Ludwig B a c h h a u s e n, gaben jeder 300 Taler, und der Notar Meyer stellte die ganze Summe zur Verfügung; ja, die übrigen Familienmitglieder erboten sich sogar, um dem Obersten zu Elbickerode ein Schnippchen zu schlagen und ihm in seinen diktatorischen Anmaßungen entgegenzutreten, zur Bürgschaftsleistung für Bürger. Bevor daher die drei Tage abgelaufen waren, konnte Bürger in bar die 600 Taler Kaution hinterlegen, und seiner Beeidigung und Anstellung stand daher kein Hindernis mehr im Wege; er wurde am 1. Juli 1772 als Amtmann von Altengleichen beeidet.

Ruhe sollte er jedoch auch jetzt nicht haben. In dem Obersten Adam

zu Elbingerode und dem Dr. Hans von Uslar hatte er sich zwei unverföhnliche Feinde geschaffen. Schon bald nach seiner Anstellung richteten diese beiden eine „Gemüßigte Anzeige und Bitte“ an das Hofgericht in Hannover, worin sie Bürger's Eintritt in die Gerichtshalterstelle anfochten, indem sie hervorhoben, daß Bürger zu geringe Erfahrung in der juridischen Praxis habe, auch kein Hannoveraner sei, und daß die Juristenfakultät zu Göttingen die Probearbeiten Oppermanns als die besseren anerkannt habe. Sie bitten daher das Hofgericht, die Wahl Bürger's für ungültig erklären zu wollen.

Dieser Eingabe gegenüber reichten nun die anderen Mitglieder wieder eine „Gemüßigte Gegenanzeige und Bitte“ ein, worin sie jene Gründe bekämpften.

Seiner ersten Anklage ließen die beiden Genannten in demselben Jahre (1772) noch eine zweite „Fernerweite gehorsamste Anzeige und Bitte“ folgen, in der gegen die mangelhafte Geschäftsführung Bürger's protestiert und seine Entfernung aus dem Amte gefordert wird. Zum Beweise der Untüchtigkeit und Unzuverlässigkeit des neuen Amtmanns werden genau spezialisiert fünf Fälle angeführt. Das Hofgericht mußte nun zu den Anzeigen und Anklagen Stellung nehmen. Es ermahnte Bürger zu gewissenhafter Amtsführung und forderte ihn zu einer Erwiderung über die Anklagepunkte auf.

Bürger reichte daher unter dem 18. Januar 1773 eine ausführliche Rechtfertigungsschrift ein, in der er in überzeugungsvoller Weise alle Vorwürfe widerlegte. Das Hofgericht gab daher dem Senior Adam von Uslar durch einen Erlaß vom 18. März 1773 auf, „seines Orts denjenigen Hindernissen, wodurch dem zeitigen Gerichtshalter die Ausübung seines Amtes erschwehret wird, abhelfliche Maße zu geben“.

Diese Abfertigung reizte Bürger's Gegner erst recht, und unter dem 18. Juni 1773 kamen sie daher mit einer neuen Rechtfertigung bei der Regierung ein. Aber auch sie hatte keinen Erfolg; Bürger war und blieb Amtmann zu Altengleichen.

Das Zerwürfniß mit Mitgliedern der Familie von Uslar war damit keineswegs beseitigt, und auch der Tod des Obersten Adam von Uslar brachte darin keine Änderung hervor; denn auch der neue Senior der Familie, Oberst August von Uslar, der früher ein Freund Bürger's gewesen war, seine Kandidatur gefördert und sich sogar zur Stellung der Kaution erboten hatte, mußte bald bittere Klage über Bürger's Geschäftstätigkeit führen, und er wurde aus einem Freund und Gönner sein erbittertster Gegner.

Alle uns bekannt gewordenen Biographen Bürger's — Strodtmann, Sauer, Goedecke, Wurzbach, — verurteilen die Art und Weise, wie einzelne Herren von Uslar, besonders die beiden Senioren, gegen Bürger vorgingen. Wir können dem nicht unumwunden beipflichten. Die hohe Verehrung des

Dichters Bürger, die auch wir für uns in Anspruch nehmen, darf uns doch nicht blind machen gegen die Schwächen und Fehler des Richters Bürger. Und diese waren ohne Zweifel vorhanden. Bürger paßte nicht für das Amt; er war nicht an seinem Platze. Wir wollen ihn aber deshalb keineswegs tadeln. Wie kann man von einem solch genialen Geiste, dessen Ideen und Gedanken stets in höheren Regionen sich bewegen, erwarten, daß er all die kleinen und doch so notwendigen Arbeiten mit peinlicher Genauigkeit ausführe? Die Senioren aber mußten darauf dringen, denn sie waren den übrigen Mitgliedern der Familie verantwortlich, unterstanden auch der Kontrolle der hannoverschen Regierung, der sie über alle Lehens- und Justizangelegenheiten Rechenschaft zu geben hatten. Hält man sich dies vor Augen, so kann man ihrem Streben, die Gerichtshalterstelle von einer tüchtigeren Kraft verwaltet zu sehen, damit die schon durch Bürger's Vorgänger eingerissene Unordnung nicht noch größer werde, die Berechtigung kaum absprechen. Ob die Mittel zur Erreichung ihres Zweckes vor dem Forum der Gerechtigkeit stets standhalten können, bezweifeln allerdings auch wir. Den vielvermögenden Herren von Uslar wäre es doch durch ihren Einfluß und ihre Fürsprache wohl möglich gewesen, ihm einen anderen, seinen Neigungen und Fähigkeiten besser entsprechenden Wirkungskreis zu verschaffen und so das Aufgeben seiner Amtmannsstelle in Güte und ohne gegenseitige Feindschaft zu bewirken. Allein es geschah nichts dergleichen, und nur wachsender Verdruß und Verbissenheit war das Ergebnis des unaufhörlichen Kampfes.

Wie sehr Bürger unter diesem Zerwürfniß mit seinen Gerichtsherrn unter den fortwährenden Drangsalierungen, denen er ausgesetzt war, gelitten haben mag, wie sehr er dadurch in seiner geschäftlichen und besonders in seiner dichterischen Wirksamkeit gehemmt worden ist, kann man leicht ermessen.

All diese Placereien verleiteten ihm sein Amt, wovon wir mehrere schriftliche Äußerungen von ihm haben. So klagt er Vertuch in einem Briefe vom 5. Oktober 1778: „O, Sie können es sich nicht denken, was für ein geplagtes Leben ich in meiner Station führe. Sechs bis acht Köpfen, deren Interesse sich täglich widerspricht, es recht zu machen, mag der Teufel können. Dabei all seine Kräfte, sein Leben an die nichtswürdigsten, unbedeutendsten Geschäfte zu verschwenden! Mein Gott, es durchbohrt einem die Seele. Ich bin's auch so satt, als ob ich's mit Löffeln gegessen hätte.“

Und acht Tage später schreibt er ähnlich an seinen Freund Sprickmann in Münster: „Ich bin eine so faule Bestie selber, daß ich noch Amt, Haus und Hof werde darüber verlaufen müssen. Aber doch, daß ich mir selbst kein Unrecht tue, mag ich wohl arbeiten, aber nur nicht solche Nichtswürdigkeiten, wie ich hier sol und mus. O Sprickmann, ich möchte des Teufels werden

über allen den Zwei-Pfennigsgeschäften, an welche ich hier das beste Mark meines Lebens verschwenden muß.“

Zu den traurigen Verhältnissen seines Familienlebens und zu den Widerwärtigkeiten seines Amtes gesellten sich noch drückende Geldsorgen, mit denen er sein ganzes Leben hindurch zu kämpfen hatte. Bürger war ein schlechter Haushalter. Hatte er Geld, so warf er es mit vollen Händen von sich, lebte über seine Verhältnisse oder borgte es unehrlichen Freunden, wie er denn z. B. in dem Konkurse des Hofrats Listn 12—1500 Taler verlor. So verlor er allmählich sein und seiner Frau Vermögen, geriet wiederholt in drückende Schuldenlast, von der ihn gute Freunde, besonders sein ehrenwerter Verleger, der Göttinger Buchhändler Dietrich, befreien mußten. Bürger war ein leidenschaftlicher P. Hombrespieler und setzte auch fortwährend in die Lotterie. So wuchsen ihm oft die Schulden über sein Haupt, und auch darunter litt seine Schaffenskraft.

Schopenhauer stellt das dichterische Genie Bürgers über das Schillersche. Welch herrliche Erzeugnisse hätte es dem deutschen Volke, der vaterländischen Literatur bringen können, wenn der Dichter in bessere, geordnete Verhältnisse gekommen wäre, wenn ihm ein Freund, ein Gönner beschieden gewesen wäre, der ihm die drückenden Nahrungsforgen abnahm und ihn von seinen breiten Irrwegen auf den schmalen Pfad der Pflicht geführt hätte. Das aber war ihm nicht beschieden.

Aus eigener Kraft aber wußte er sich nicht zu zähmen, und so zerrann sein Leben und sein Dichten.

## 2. Aus Bürgers richterlicher Praxis.

Im Jahre 1884 fand der damalige Referendar A. Leverkus ein Aktenstück unter den Gerichtsakten von Reinhausen, das uns einen interessanten Einblick in Bürgers richterliche Tätigkeit gestattet, und das zugleich ein Kulturbild der damaligen Zeit liefert. Das Aktenstück von Bürgers Hand geschrieben, ist seiner kultur- und literarhistorischen Bedeutung wegen an das Königl. Staatsarchiv in Hannover eingeschickt worden. A. Leverkus hat es in der „Deutschen Revue“ 1884 veröffentlicht, und wir folgen seiner Darstellung.

Das Aktenstück beginnt mit dem 21. April 1776 mit einem Briefe des Hauptmanns Thilo Leberecht von Uslar zu Sennickerode an Amtmann Bürger, der damals in Wöllmarshausen wohnte. Der Hauptmann — er gehörte zu den Bürger günstig gesinnten Mitgliedern der von Uslarschen Familie —

ersucht darin seinen Amtmann „recht sehr, sich morgen früh (und alsdann mit einer Suppe vorlieb zu nehmen) anhero zu bemühen“, ein Knecht nämlich habe sich gröblich an ihm vergriffen. Alles nähere solle mündlich erörtert werden, einstweilen habe aber er, der Hauptmann, einige Soldaten der Landmiliz beauftragt, den Knecht zu fahnden und, wenn sie seiner selbst nicht habhaft würden, wenigstens sein Zeug einstweilen mit Beschlag belegen.

Bürger begibt sich folgenden Tags dienstfeurig nach Sennickerode, um der verletzten Rechtsordnung beizuspringen. In der Tat scheint eine unerhörte Untat begangen zu sein. Ein Knecht ist nämlich mit der bisher gereichten Kost von Butter, Käse, Fett, Wurst und dergl. nicht zufrieden gewesen, ja er hat sich Gewaltmaßregeln zuschulden kommen lassen. So wenigstens bekundet der Herr Hauptmann in der von Bürger zu Protokoll genommenen „Species facti“, welche folgendermaßen lautet:

„Einige seiner Knechte wären mit dem ihnen bisher üblich gereichten Zugebröde nicht zufrieden gewesen. Unter andern hätte der Knecht Jakob Krämer besonders darüber gemurrt und sich sehr unziemlich ausgelassen. Auch hätte derselbe auf eine sehr trozige Art Lohn gefordert, welche ihm der Hauptmann um deswillen nicht sofort reichen wollen, weil dieser Knecht einestheils schon vielen Lohn ausgezahlt erhalten, andernteils aber derselbe sein Begehren mit solcher Insolenz angebracht hätte. Anlangend das Zugebröde, so hätte der Herr Hauptmann diesem Krämer und den übrigen Knechten die Bedeutung getan, wie er sich von seinem Gesinde nichts vorschreiben lassen wolle. Die anderen Knechte wären zwar hierauf ruhig gewesen, allein der Krämer habe, ohngeachtet ihm Stillschweigen geboten worden, dennoch seine Forderung des Zugebrödes und Lohnes auf eine sehr ungezieme Art wiederholet; da denn endlich der Herr Hauptmann aus Ungeduld und gerechtem Eifer ohngefähr in die Worte ausgebrochen:

Wenn ihm, dem Krämer, sein Dienst und die darin bisher gewöhnliche Beföstigung nicht anständig wäre, so könnte er sich zum Teufel packen. Diesen Ausdruck habe der Krämer sofort aufgenommen, zum öfteren auf eine sehr empfindliche Art wiederholet und gefragt: ob er sich zum Teufel packen solle?

Ob nun gleich der Herr Hauptmann ihm ein Stillschweigen auferleget, so habe er doch seiner Zunge dergestalt den Lauf gelassen, und noch verschiedene so anzügliche Reden geführt, daß der Herr Hauptmann in die Worte ausgebrochen: „Aerl, du magst heute mehr gefoffen als geessen haben.“ Hierauf habe der Krämer trozig geantwortet: „Nein, er habe nicht gefoffen.“ Als nun hierauf der Herr Hauptmann geäußert, wie eine solche Äußerung bei nüchternem Mute um so schlingelhafter wäre, und der Krämer darauf sehr insolent replizieret, dahero ihn dem der Herr Hauptmann an die Brust gegriffen, und zuletzt ernstlich ein ganzliches Stillschweigen geboten, da habe



der Krämer sich nicht entsetzen, ihn, den Hauptmann, hinwiederum mit beiden Fäusten anzupacken und zurückzustößen. Hierauf wäre der Herr Hauptmann zurückgegangen, ohne sich weiter weder mit Worten noch Taten an diesem brutalen Domestiken zu vergreifen. Er wolle aber nunmehr dieses Vergehen ernstlicher gerichtlicher Untersuchung und Ahndung, andern unartigen Gesindel zum Beispiel angegeben haben.

Dieser Vorfall hätte sich gestern zugetragen, und es wäre dabei der Großknecht Meyer und der Kutscher Theuerholz gegenwärtig gewesen.

Der Krämer selbst sei einige Zeit darnach, als der Gerichtsdiener mit den Landsoldaten angekommen, durch die Flucht der Arretierung entgangen und solle sich dem Vernehmen nach in Gelliehausen in Hessischen Häusern irgendwo aufhalten.

Also aus eigener Machtvollkommenheit, ohne Inanspruchnahme des zuständigen Gerichts, beorderte der Hauptmann einige Landsoldaten, um den Krämer verhaften zu lassen; das war also zu jener Zeit rechtens, der Hauptmann handelte keineswegs gesetzwidrig.

Der Knecht aber entzog sich der ihm drohenden Verhaftung durch seinen Aufenthalt in „Hessischen Häusern“.

Um diesen Ausdruck zu verstehen, müssen wir einiges aus der Geschichte der von Uslarschen Besitzungen anführen.

Die Herren von Uslar blieben lange Zeit im ungestörten Besitze der beiden Burgen, die sich einige hundert Meter von einander entfernt auf den beiden kegelförmigen Bergen erhoben. Da traten Mißhelligkeiten zwischen den beiden Linien derer von Uslar ein, wovon die eine auf Neuen die ander auf Altengleichen (so hießen die beiden Burgen) wohnte.

Diese Mißhelligkeiten veranlaßte die Herren von Uslar, die auf Neuenleichen wohnten und die kinderlos waren, ihre Burg samt vielen Besitzungen an den Landgrafen Ludwig von Hessen, den Friedfertigen, für die Summe von 8940 Rhein. Gulden zu verkaufen, also für eine Summe, die uns ungemein winzig erscheint, die uns aber einen Begriff von dem damaligen Wert des Geldes gibt. Diese Summe wurde zum Bau des Reinhäuser Siechenhauses und des dortigen Hospitals verwandt, denen außerdem nach einer Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1460 noch größere Liegenschaften von den Rittern auf Neuenleichen vermacht wurden.

Durch jenen Verkauf kamen die zur Burg Neuenleichen gehörenden Vasallen in den Ortschaften Bremke, Gelliehausen, Benniehausen und Wöllmarshausen unter hessische Oberhoheit und sind bis 1815 darunter geblieben; damals erst wurden sie durch Austausch hannoversch. Noch heute haben ihre Nachkommen an den ehemals zur Burg gehörenden Waldungen gewisse Be-

rechtigungen; sie beziehen noch alljährlich ihr „Hessenholz“. Aber die wenigsten von ihnen wissen, woher der Name kommt.

In den genannten Dörfern wohnten also bunt durcheinander hessische und hannoversche Untertanen. Jeder Ort hatte daher seinen hessischen und hannoverschen Schulzen, seine hessische und hannoversche Gerichtsbarkeit, ja sogar seinen „Hessentrug“ und seine „hannoversche Schenke“.

Dies zur Erklärung des Ausdrucks „Hessische Häuser“. Doch fahren wir nun in unserer Akte fort.

„Da nach eingezogenen Erkundigungen bei dem Gerichtsdiener Fredemann“ — so lautet die Bemerkung im Registratum Bürgers vom nämlichen Tage — „Denunziatus Krämer in seiner Wohnung zu Gelliehausen, welche unter hiesiger Gerichtsjurisdiction belegen, sich nicht antreffen lassen, so ist, um ihn zu nötigen, sich allhier zur Untersuchung und Bestrafung zu sistieren, folgender Befehl an den Schulzen Dietrich erlassen worden.“

#### B e f e h l

an den Schulzen Dietrich in Gelliehausen.

Demnach der bisher bei dem Herrn Hauptmann v. Uslar in Gelliehausen dienende Knecht Jakob Krämer sich gestern sehr gröblich gegen seinen Brotherrn vergangen haben soll, nachhero aber auf flüchtigen Fuß gesetzt und wahrscheinlich in der Nähe irgendwo verborgen hält: so habet Ihr nebst dem Gerichtsdiener euch in die Wohnung gedachten Krämers zu verfügen und was Ihr daselbst an Effekten vorfindet, ausspänden zu lassen, dabei aber der Ehefrau des Krämers anzudeuten, daß sie ihrem Ehemanne hinterbringen solle, wofern sich derselbe nicht binnen hier und instehendem Sonnabend persönlich vor Gericht zur Untersuchung und Bestrafung stellen würde, sothane Effekten unabhittlich confisziret und verkauft werden sollen. Wobei aber dem Krämer demohngeachtet die durch sein Vergehen verschuldete Strafe, wo man seiner habhaft werden kann, vorbehalten bleibt.

Wöllmarshausen, 22. April 1776.

Ablich Uslarisches Gesamtgericht daselbst.

G. A. Bürger.

Die Konfiskation ist aber nicht zur Ausführung gelangt, denn der Missetäter, der offenbar den Fall gar nicht so tragisch genommen, wie der Herr Hauptmann und der Herr Amtmann, stellt sich 4 Tage vor dem „instehenden Sonnabend“ dem Gericht und gibt nun seine Auffassung des Vorfalls zu protokoll, die allerdings von der des Hauptmanns beträchtlich abweicht.

Bürger sendet das Protokoll an den Hauptmann, der sich sofort darauf vernehmen läßt.

Er sei von des „gewesenen Knechts“ Verantwortung sehr wenig erbaut, zumal behauptet er wiederholt und will es allenfalls durch Zeugeneid

erhärten, derselbe habe ihn „auf eine böshafte Art“ angegriffen, sich ihm, Uslar, gegenüber auch nicht darauf berufen, daß er sich an seinem Herrn habe festhalten müssen, um nicht hinzustürzen. Trotzdem will er sich beruhigen, wenn der Knecht es „abschwören“ könne. Dieses Abschwören, zu welchem sich der Knecht nach dem Protokolle freiwillig erboten hatte, ist ein nach heutigen Rechtsgrundsätzen unerhörtes Beweismittel, welches aber früher oft angewendet wurde.

Da es nun hier einmal in Vorschlag gebracht war, so konnte man nicht so leicht davon loskommen, und so nimmt denn auch von Uslar an, daß der Knecht den Eid leisten und sich dadurch von der Hauptanklage befreien werde. Er bittet jedoch, ihn, „des Eides ohngeachtet“, exemplarisch zu bestrafen, zumal da er ihn, seinen Herrn, auch noch in einem heftigen Gasthause „sehr blamieret“ habe, und eine Einschüchterung des übrigen Gesindes wünschenswert sei.

Wie hätte Bürger diesem zarten Wunsche seines Gerichtsherrn widerstehen können! Nimmermehr! Unter allen Umständen mußte der Knecht bluten, um den gerichtsherrlichen Zorngefühlen genug zu tun. Aber er zieht es doch vor, nicht, wie Herr v. Uslar meint, trotz des Eides mit Strafe über ihn herzufallen, vielmehr beseitigt er den Eid mit Gewandtheit. Er läßt den Knecht wieder vor, teilt ihm den Brief des Hauptmanns mit und ermahnt ihn ernstlich, sein Vergehen gegen v. Uslar aufrichtig zu bekennen und lieber um gelinde Strafe zu bitten, als durch halsstarriges Leugnen seine Sache schlimmer zu machen.

Die ernstliche Ermahnung scheint auf den Knecht Eindruck zu machen. Er erklärt:

Er bleibe dabei, daß er den Hauptmann im bösen nicht angegriffen. Doch habe er ihm im Stalle, als der Vorfall sich ereignet, erklärt, daß wenn der Hauptmann ihm den Lohn gäbe, so wolle er seine Strafe für das Angreifen, so aber nicht im bösen geschehen, ausstehen.

Nach weiterem Vorhalten seitens des Amtmanns Bürger und Entgegnung des Knechts wird diesem endlich der Bescheid:

Da Denunciat Jakob Krämer, wenn er sich auch eidlich reinigte, wie er seinen gewesenen Brotherrn, im bösen mit seinen Händen nicht angegriffen, dennoch wegen seines übrigen ungebührlichen Betragens der ordnungsmäßigen Strafe nicht entkommen vermag, übrigens aber, da der Brotherr (welcher in diesem Falle als Gerichtsherr diesem auf seinem Hofe sich vergehenden Knechte das Urteil zu sprechen wohl befugt gewesen wäre) sub fide juramenti die wiederholte Versicherung getan, wie Denunciat ihn auf eine böshafte Art wohl angegriffen habe, so will man lieber, um Denunciaten eines solchen Eides zu überheben, ihn überhaupt mit einer gelinderen Strafe

ansehen, als sein Vergehen, wenn es in ein klares Licht gesetzt würde, verdient hätte;

Gestalten dem Denunciat Krämer nach Maßgabe der emanirten Dienstordnung de anno 1732 § pho 1, ingleichen § pho 14 und 15 zu achttägiger Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot, ingleichen zu Erstattung der auf diese Untersuchung verwandten Kosten schuldig vertheilt (!) wird.

B. K. W.

Post publicationem hat der Krämer um eine mildere Strafe, immaßen, wenn er in so langer Zeit nicht ins Tagelohn gehen könnte, seine Frau und Kinder Not leiden müßten. Die Kosten wollte er nach Vermögen bezahlen; bäte aber auch den Herrn Hauptmann dahin zu disponieren, daß er sein rückständiges Lohn erhalte, immaßen er sonst Armuths halber nicht imstande wäre, etwas zu bezahlen. Nachdem ihm versprochen worden, desfalls bei dem Herrn Hauptmann zu intercedieren, so ist er sofort in das Gefängnis eingeschlossen worden.

Actum ut supra

in fidem

G. A. Bürger.

Die vorstehend angezogene hannoversche Dienstbotenordnung zeichnete sich durch eine nach unseren heutigen Begriffen drakonische Strenge aus. Schon die geringste Ungehörigkeit wurde mit schweren Strafen — Gefängnis, Karrenschieben, Zuchthaus — bedroht.

Am dritten Tage hat der Knecht durch das Gitter seines Gefängnisses Bürger wiederholt um Abkürzung der Strafe. Bürger wandte sich daher brieflich an den Hauptmann um Entlassung des Krämer aus dem Gefängnisse. Hierauf decretierte der Hauptmann dessen Freilassung durch folgenden interessanten Ukas:

P. P.

Erw. Wohlgeboren ersuche den Arrestanten Krämer diesen Abend loszulassen, jedoch mit der Bedeutung, daß es auf meiner (!) Fürbitte geschehen sei.

In pto. des Lohnes werde weitere Rücksprache nehmen.

Ich habe die Ehre zu sein

Erw. Wohlgeboren

ergebener Diener

Th. Leb. v. Uslar.

Eiligt.

Die ganze Angelegenheit — Vergehen, Verhören, Urteil, Verhaftung, Strafverbüßung von drei Tagen — hatte acht Tage gedauert. Das nennt man „kurzen Prozeß“ machen.